

Basel III: Revision von Rundschreiben zu Zins- und Kreditrisiken, Eigenmitteln und zugehörigen Puffern so- wie Offenlegung

Kernpunkte

31. Oktober 2017

Kernpunkte

1. Die inzwischen rund zehn Jahre zurückliegende Finanzkrise löste eine umfassende Überarbeitung der Bankenregulierung aus. So beschlossen die G20-Länder, den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ein umfassendes Reformpaket «Basel III» erarbeiten zu lassen. Es besteht aus mehreren Standards, namentlich zu den Eigenmitteln und zur Liquidität, aber etwa auch zu den Zinsrisiken und zur Offenlegung.
2. Mehrere dieser Standards treten nach internationalem Fahrplan im Jahr 2018 in Kraft und sollen in das nationale Regelwerk übernommen werden. In den Jahren 2018 und 2020 treten zudem Änderungen der internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS und US GAAP in Kraft, die eine Anpassung des nationalen Regelwerks erfordern.
3. Entsprechend veröffentlicht die FINMA ihre Revisionsentwürfe der folgenden an Banken und Effektenhändler gerichteten Rundschreiben:
 - Zinsrisiken im Bankenbuch: aktualisierte Risikomanagementstandards und Zinsrisikomessung unter sechs statt nur zwei Zinsschockszenarien
 - Offenlegung: Umsetzung der Phase II der Basler Revision der Offenlegungsvorschriften, namentlich zu den regulatorischen Schlüsselkennzahlen, Zinsrisiken und Vergütungen
 - Eigenmittel: Berechnung der aufsichtsrechtlich anrechenbaren Eigenmittel gemäss den geänderten internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS und US GAAP
 - Eigenmittelpuffer: Bereinigung von Redundanzen aufgrund inzwischen auf Stufe Bankenverordnung und Eigenmittelverordnung geregelter Eigenmittelpuffer für einzelne Bankkategorien sowie Detailbestimmungen zum erweiterten antizyklischen Kapitalpuffer gemäss Vorgabe der Eigenmittelverordnung
 - Kreditrisiken: vereinfachter Ansatz für Fondsinvestitionen und angepasste Eigenmittelunterlegung kurzfristiger Verbriefungen
4. Die Revisionsentwürfe beinhalten Erleichterungen und Vereinfachungen für kleinere Banken (Kategorien 4 und 5), insbesondere in den Bereichen Offenlegung und Zinsrisiken. Für die rund 35 Banken in den Kategorien 1 bis 3, inklusive der systemrelevanten Institute, finden die internationalen Normen grundsätzlich unverändert Anwendung.
5. Die zugehörige Anhörung dauert bis 31. Januar 2018.